

**11.06.21**

AV

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Viertes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/30513 (neu) – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes****– Drucksachen 19/29485, 19/30243 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 302/21

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 1

Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S.897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) 8 Prozent der für das Kalenderjahr 2022 für Deutschland anzuwendenden nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2023 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitgestellt.“

2. In § 16 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Region“ das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.‘